

Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung Plettenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligungen	4
2.1	Einwohnende informieren.....	4
2.2	Freiwillige Sprechstunde des Bürgermeisters.....	4
2.3	Anregungen und Beschwerden an den Rat senden	4
2.4	Fragestunden im Rat und in Ausschüssen	4
2.5	Betroffene in Ausschüssen anhören.....	4
2.6	Kinder und Jugendliche beteiligen.....	5
2.7	1.250 stellen einen Einwohnerantrag	5
2.8	2.000 oder Rat beantragen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)	5
2.9	Haushaltsplan auslegen	5
2.10	Bebauungspläne auslegen, erörtern.....	5
2.11	Städtebauliche Verträge.....	5
2.12	Architektur- und städtebauliche Wettbewerbe	6
2.13	Ehrenamt	6
3	Bürgerbeteiligung durch Gremien und Beauftragte	6
3.1	Bürgermeister.....	6
3.2	Rat	6
3.2.1	Kandidieren	6
3.2.2	Wahl der Ratsmitglieder.....	7
3.2.3	Wählergemeinschaft gründen	7
3.2.4	Partei gründen	7
3.3	Sachkundige Bürger und Einwohner in Ratsausschüssen.....	7
3.4	Interessenvertretungen, Beauftragte	7
3.4.1	Seniorenbeirat	7
3.4.2	Integrationsrat.....	8
3.5	Schiedsamt, um bei Streit zu vermitteln.....	8
3.6	Schöffe oder Schöffin bei Gericht.....	8

1 Präambel

Zur Bürgerbeteiligung gehören freiwillige Versammlungen ebenso wie gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen, Wahlen und repräsentative Gremien wie Rat oder Seniorenbeirat, ebenso wie Bürgerentscheide und ehrenamtliches Engagement. Wir wollen die verschiedenen Möglichkeiten sich zu beteiligen hier einmal auflisten und kurz erklären, was darunter zu verstehen ist.

Zusätzlich zu den hier aufgelisteten Möglichkeiten gibt es in Plettenberg noch eine besondere Form der Beteiligung, das Bürgerforum. In einem Bürgerforum werden wichtige Vorhaben der Stadt gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Bevölkerung diskutiert, es werden gemeinsame Lösungen erarbeitet. Die Vorschläge für diese Foren stammen ebenfalls von diesen drei Gruppierungen. Weitere Informationen zu Bürgerforen finden Sie in den Leitlinien (LINK)

Bürgerbeteiligung ist dem Rat und der Verwaltung wichtig. Durch klare Regeln sollen mehr Menschen einbezogen werden. Das gilt für Jugendliche und Senioren ebenso wie für Verbände, Vereine und Unternehmen. Das gilt auch für Sie.

Politik, Verwaltung und Bevölkerung arbeiten miteinander. Gegenseitiges Vertrauen wächst. Konflikte werden früher sichtbar und so leichter lösbar. Mehr Beteiligung führt zu besseren Lösungen für Plettenberg.

Es gibt viele Wege, wie Sie sich in Plettenberg beteiligen können...

...seien Sie dabei!

Fragen und Anregungen einbringen

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich jederzeit im Internet unter:
www.plettenberg.de/buergerbeteiligung informieren,

oder wenden Sie sich an:

Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: buergerbeteiligung@plettenberg.de

Telefon: 02391/923-114 | Fax: 02391/923-128

2 Gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligungen

Alle Menschen sollen ihre Rechte kennen. Deswegen beschreiben wir hier die gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen. Die Grenzen zwischen gesetzlich geregelten und freiwilligen Formen der Bürgerbeteiligung sind fließend.

Einige Gesetze – wie Gemeindeordnung, Baugesetzbuch – schreiben vor, dass Betroffene angehört werden. Etwa wenn der Bebauungsplan der Stadt geändert wird oder bevor der Haushaltsplan für ein oder zwei Jahre beschlossen wird.

Gemeindeordnung NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063

Baugesetzbuch:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>

2.1 Einwohnende informieren

Eine wichtige Anforderung der Gemeindeordnung wird mit diesen Leitlinien erfüllt. Die Verwaltung soll die Einwohnenden über wichtige Angelegenheiten in geeigneter Form informieren. (§ 23 Gemeindeordnung NRW)

2.2 Freiwillige Sprechstunde des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hält regelmäßig Sprechstunden ab. Termine unter: www.plettenberg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/buergermeistersprechstunde/

oder Termin vereinbaren bei:

Birgit von Hagen, b.vonhagen@plettenberg.de, Telefon: 02391/923-104 oder Dorothee Bähr, d.baehr@plettenberg.de, Telefon: 02391/923-105

2.3 Anregungen und Beschwerden an den Rat senden

Alle dürfen schriftlich Anregungen und Beschwerden an den Rat senden. Ist der Bürgermeister zuständig, bearbeitet die Verwaltung die Eingaben. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anträge. Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. (§ 24 Gemeindeordnung NRW)

2.4 Fragestunden im Rat und in Ausschüssen

Der Rat kann Fragestunden für Einwohnende als Tagesordnungspunkt beschließen. Die Fragen können mündlich gestellt werden oder vorher bei der Verwaltung eingereicht werden. Der Rat kann Sachverständige im Rat anhören. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. (§ 48 Gemeindeordnung NRW)

http://www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.4_Geschaeftsordnung_Rat_und_Ausschuesse.pdf

2.5 Betroffene in Ausschüssen anhören

Die Ausschüsse können Vertretende der Bevölkerungsgruppen anhören, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden sowie Sachverständige. (§ 58 Gemeindeordnung NRW)

http://www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.4_Geschaeftsordnung_Rat_und_Ausschuesse.pdf

2.6 Kinder und Jugendliche beteiligen

Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, diese angemessen beteiligen. Die Stadt soll Verfahren nutzen, die über die vorgesehenen Beteiligungen der Einwohner hinausgehen. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

2.7 1.250 stellen einen Einwohnerantrag

Rund 1.250 Einwohner und Einwohnerinnen ab 14 Jahren (5 % der Einwohnenden) können schriftlich bei der Verwaltung beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten behandelt. Der Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die den Einwohnerantrag vertreten. (§ 25 Gemeindeordnung NRW)

2.8 2.000 oder Rat beantragen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)

Rund 2.000 Wahlberechtigte der Stadt (8 % der Einwohnenden) können schriftlich bei der Verwaltung beantragen, dass über eine Angelegenheit der Kommune ein Bürgerentscheid durchgeführt wird (Bürgerbegehren). Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit einen Bürgerentscheid beschließen (Ratsbürgerentscheid). (§ 26 Gemeindeordnung NRW)

Satzung:

www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.10_Satzung_zur_Durchfuehrung_von_Buergerentscheiden.pdf

2.9 Haushaltsplan auslegen

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach der Übergabe an den Rat bis zum Beschluss öffentlich ausgelegt. Alle Einwohner und Einwohnerinnen können mindestens 14 Tage lang Vorschläge zum Entwurf des Haushaltsplans einreichen ab Bekanntmachung der Auslegung. (§ 80, Absatz 3 Gemeindeordnung NRW)

2.10 Bebauungspläne auslegen, erörtern

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig unterrichtet werden über (1) Ziele der Umgestaltung eines Gebietes, (2) Alternativen und (3) Auswirkungen. Alle sollen sich äußern können. Die Anregungen sollen erörtert werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. (§ 3 Baugesetzbuch)

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. (§ 4a Baugesetzbuch)

Vergleiche: www.stadtplanung-plettenberg.de

2.11 Städtebauliche Verträge

Die Stadt kann mit Investoren städtebauliche Verträge schließen, um größere Investitionen zu ermöglichen. (§11 Baugesetzbuch) Stadt und Investor sollen freiwillig Regelungen zur Bürgerbeteiligung aufnehmen.

2.12 Architektur- und städtebauliche Wettbewerbe

Bei Architekturwettbewerben und städtebaulichen Wettbewerben wird die Bevölkerung angemessen eingebunden. Zum Beispiel werden Wettbewerbskriterien und eingereichte Vorschläge öffentlich diskutiert. Einige Mitglieder des Preisgerichts können aus der Bevölkerung oder aus Interessierten ausgelost werden.

2.13 Ehrenamt

Engagieren Sie sich über die Freiwilligenzentrale, beim Seniorenbeirat, bei den Grünen Damen im Krankenhaus, bei sozialen Organisationen, bei der Notfallseelsorge, im Sportverein und für die Kultur.

Für ältere Menschen einkaufen, vorlesen, Karten spielen, Pate für Kinder und Jugendliche werden, Kindern beim Lesenlernen helfen, bei der Tafel für Menschen mit wenig Geld Essen verteilen, im Sozialzentrum „Halle für Alle“ helfen, neue Projekte initiieren, Jugendliche in Vereinen trainieren oder Musik-, Theater- und Kunstveranstaltungen gemeinsam organisieren.

3 Bürgerbeteiligung durch Gremien und Beauftragte

Es wird oft übersehen, dass auch die Mitgliedschaft im Rat oder im Seniorenbeirat ehrenamtliche Bürgerbeteiligung ist. Nutzen Sie auch diese Formen. Wer wählen darf, darf auch gewählt werden.

3.1 Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet die städtische Verwaltung und übernimmt einzelne Aufgaben selbst. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. (§ 62 Gemeindeordnung NRW)

Der Bürgermeister wird von den Bürgern für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Wahl für den Rat. Wählbar ist, wer am Wahltag 23 Jahre alt ist, Bürger der Europäischen Union ist und in Deutschland wohnt. Die Wählbarkeit kann per Gericht entzogen werden. (§ 65 Gemeindeordnung NRW)

20 Prozent der rund 20.000 Wahlberechtigten (also 4.000) können eine Abwahl des Bürgermeisters beantragen. Der Abwahl muss dann eine Mehrheit zustimmen, die mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Auch die Hälfte der Ratsmitglieder kann eine Abwahl beantragen. Dem Antrag müssen dann zwei Wochen später zwei Drittel der Ratsmitglieder zustimmen.

3.2 Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Einige Angelegenheiten kann der Rat auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. (§ 41 Gemeindeordnung NRW)

3.2.1 Kandidieren

Beim Wahlleiter können bis 48 Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Dies gilt für politische Parteien, Wählergruppen und einzelne Wahlberechtigten (Einzel-

bewerber). Sind der Kandidat, die Partei oder die Wählergemeinschaft nicht bereits im Rat vertreten, dann müssen 5 bis 20 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterstützen, je nach Größe des Wahlbezirks. (Kommunalwahlgesetz NRW)

3.2.2 Wahl der Ratsmitglieder

Die 36 Ratsmitglieder in Plettenberg werden von den Bürgerinnen und Bürgern für fünf Jahre gewählt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet hauptsächlich wohnen.

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Gemeinschaft älter als 16 Jahre, die mindestens 16 Tage vor der Wahl im Wahlgebiet hauptsächlich wohnen. Gerichte können Bürger/innen das Wahlrecht entziehen. (Vergleiche Kommunalwahlgesetz NRW.)

3.2.3 Wählergemeinschaft gründen

Um eine kommunale Wählergemeinschaft zu gründen, muss ein Gründungsvertrag geschlossen werden. Die Mitglieder müssen einen mindestens drei-köpfigen Vorstand wählen und eine Kandidatenliste aufstellen

3.2.4 Partei gründen

Um eine Partei zu gründen, muss ein Gründungsvertrag geschlossen werden. Es muss ein Parteiprogramm und eine Parteisatzung beschlossen werden. Es muss ein mindestens drei-köpfiger Parteivorstand gewählt werden. Das Gründungsprotokoll muss sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und Wahlen der Partei dokumentieren. Name und Kurzbezeichnung der Partei müssen sich von anderen Parteien unterscheiden.

3.3 Sachkundige Bürger und Einwohner in Ratsausschüssen

Die Ratsfraktionen können fachkundige Personen in einen Ausschuss des Rates berufen. Außerdem können Ausschüsse Sachverständige und Vertretende der Betroffenen hinzuziehen. (§ 58 Gemeindeordnung NRW)

3.4 Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Stadt kann für Senioren, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder andere Gruppen Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

3.4.1 Seniorenbeirat

Seit 2010 gibt es in Plettenberg einen Seniorenbeirat. Dieser setzt sich für ältere Menschen ein. Der Beirat berät Rat und Verwaltung. (§ 27a Gemeindeordnung NRW)

Sprechstunde: Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, Raum 005 im Erdgeschoss).

Online: www.seniorenvertretung-plettenberg.de/kontakt | Telefon: 02391 / 923-244

Satzung:

www.plettenberg.de/fileadmin/user_upload/Ortsrecht/S_0.13_Satzung_fuer_die_Seniorenvertretung.pdf

3.4.2 Integrationsrat

In einer Gemeinde mit mehr als 2.000 ausländischen Einwohnern können 200 Wahlberechtigte beantragen, dass ein Integrationsrat gebildet wird. Die Mitglieder werden zusammen mit der Kommunalwahl gewählt. Wahlberechtigt sind Ausländer oder Deutsche, die eingebürgert wurden. Wählende müssen 16 Jahre oder älter sein. Gewählt werden können Wahlberechtigte, die mindestens 18 Jahre alt sind. Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. (§ 27 Gemeindeordnung NRW)

3.5 Schiedsamt, um bei Streit zu vermitteln

Schiedsleute arbeiten ehrenamtlich. Sie werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt und vom Amtsgericht ernannt. Sie werden geschult und vermitteln zwischen streitenden Parteien. Schiedspersonen helfen bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten wie der Beachtung der Hausordnung, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und leichten Körperverletzungen.

Ansprechperson: Jürgen Gaidies

Kommunalverfassung und Organisation, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: j.gaidies@plettenberg.de | Telefon: 02391/923-189

<http://www.plettenberg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/schiedswesen/>

3.6 Schöffe oder Schöffin bei Gericht

Schöffen sprechen gleichberechtigt mit Richtern Urteile in Gerichtsverfahren. Sie nehmen an allen Beratungen und Abstimmungen teil. Schöffen dürfen Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige stellen.

Die Schöffinnen und Schöffen des Amts- und Landgerichts werden alle fünf Jahre gewählt. Die Stadt Plettenberg stellt dazu eine Vorschlagsliste auf. Die nächste Vorschlagsliste wird Anfang 2018 erstellt.

In die Schöffenliste können unbescholtene Deutsche aufgenommen werden, die zwischen 25 und 69 Jahren alt sind. Sie müssen die deutsche Sprache beherrschen und sowohl geistig als auch körperlich das Schöffenamt und die Sitzungen ausüben können. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. (Vergleiche Gerichtsverfassungsgesetz)

Ansprechperson: Jürgen Gaidies

Kommunalverfassung und Organisation, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

E-Mail: j.gaidies@plettenberg.de | Telefon: 02391/923-189